

## Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 13. Februar

1968

Datum	Inhalt	Seite
8. 2. 1968	Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Freistaates Bayern in eine mehrjährige Finanzplanung (Bayerisches Finanzplanungsgesetz 1967) . . . . .	19
19. 1. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO) . . . . .	20
18. 1. 1968	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Januar 1968 Vf. 5—VII—66 betreffend den Antrag des Oberamtsrichters Dr. Ferdinand Zehelein in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldungsordnung A des Bayer. Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Neufassung vom 16. 7. 1965 (GVBl. S. 157), soweit darin Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter an Drei-Richtergerichten in die Besoldungsgruppe 14 eingestuft sind . . . . .	21

**Gesetz  
zur Überleitung der Haushaltswirtschaft  
des Freistaates Bayern  
in eine mehrjährige Finanzplanung  
(Bayerisches Finanzplanungsgesetz 1967)**

Vom 8. Februar 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes  
über Personalausweise)

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 15. Januar 1952 (BayBS I S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Vordrucke sind von den Ausstellungsbehörden als Sachbedarf zu beschaffen.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Ausstellungsbehörde ersetzt dem Antragsteller auf Antrag die Kosten für die erforderlichen Lichtbilder als Sachbedarf, wenn dieser

1. zum Besitz des Personalausweises verpflichtet ist,
2. nachweist, daß er
  - a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Heimkehrerarbeitslosengeld,
  - b) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Sozialhilferechts oder laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge,
  - c) Kriegsschadenrente nach § 261 des Lastenausgleichsgesetzes,
  - d) Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen empfängt oder

e) — wenn er minderjährig und unverheiratet ist, zusammen mit seinen Eltern — ein laufendes Einkommen hat, das die Regelsätze einschließlich etwaiger Mehrbedarfzuschläge und der Kosten für die Unterkunft und für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Sozialhilferechts nicht übersteigt, und

3. die Anordnungen der Ausweisbehörde über die Beschaffung der Lichtbilder befolgt.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In allen übrigen Fällen werden für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von sechs Deutsche Mark und Auslagen erhoben. Die Gebühr und die Auslagen fließen den Ausstellungsbehörden zu. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können sie herabgesetzt oder erlassen werden.“

§ 2

(Gesetz über die Lernmittelfreiheit)

§ 1 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) erhält folgende Fassung:

„1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit diese Versorgung nicht den Erziehungsberechtigten zumutbar ist oder die Schulbücher nicht von den Erziehungsberechtigten freiwillig erworben werden.“

§ 3

(Bayerisches Begabtenförderungsgesetz)

Art. 7 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Beihilfe zu den Kosten des Lebensunterhalts und der Ausbildung entfällt für die Zeit, während der ein Schüler seine Volksschulpflicht erfüllt. Die Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 in Höhe der Zuschläge sowie die Leistungen nach Abs. 3 werden hierdurch nicht berührt.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## § 4

## (Finanzausgleichsgesetz)

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der durch Gesetz vom 23. Juni 1967 (GVBl. S. 360) geänderten Fassung vom 22. Juni 1966 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für die Schlüsselmasse stehen 12,35 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3,15 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung.“
2. In Art. 13d Satz 1 tritt an die Stelle des Vmhundert-Satzes „10“ der Vmhundert-Satz „15“.
3. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesschulumlage aufzubringen. Sie beträgt 5 v. H.  
a) der staatlichen Ausgaben für öffentliche Schulen (einschließlich der Ausgaben für Heime und ähnliche Einrichtungen); Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bleiben außer Betracht;  
b) der staatlichen Personalausgaben für Schullehrer;  
c) der staatlichen Ausgaben für private Schulen (einschließlich der Ausgaben für Heime und ähnliche Einrichtungen);  
d) der Beihilfen an Schüler weiterführender Schulen im Rahmen der Begabtenförderung.“

Maßgebend sind die Ausgaben im jeweils vorvorhergehenden Rechnungsjahr.“

## § 5

(Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend)

Das Gesetz, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, vom 30. Juni 1900 (BayBS III S. 601) in der Fassung von Art. 78 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und von Art. 102 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 werden die Worte „und in der ersten Instanz“ gestrichen.
2. Art. 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die Tätigkeit der staatlichen Vermessungsbehörden beim Abmarkungsgeschäft werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten trägt  
a) im Falle des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 die Gemeinde; sie ist berechtigt, von den Beteiligten Ersatz zu verlangen;  
b) im Falle des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, wer die Vermessung beantragt oder sich der Vermessungsbehörde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten der Vermessung verpflichtet hat;  
c) im Falle des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat;  
d) im Falle des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 5 die an der Abmarkung Beteiligten nach Maßgabe ihres Anteils an der Abmarkung.“

Die Kosten werden nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

3. In Art. 25 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dies gilt nicht für die Kosten der staatlichen Vermessungsbehörden.“

## § 6

## (Kostengesetz)

Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) in der durch Art. 62 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) zuletzt geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

„Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind bis zum Erlaß einer einheitlichen Regelung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 941) entsprechend anzuwenden. Der Wert des Streitgegenstandes bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes) beträgt grundsätzlich 6000 Deutsche Mark.“

## § 7

## (Inkrafttreten,

Ermächtigung zu Neubekanntmachungen)

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Die §§ 3, 5 und 6 treten am 1. Februar 1968 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Die jeweils zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, den Wortlaut der in ihren Geschäftsbereich fallenden Gesetze unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz niedergelegten Änderungen in neuer Fassung zu veröffentlichen.

München, den 8. Februar 1968

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)

Vom 19. Januar 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446), geändert durch die Verordnung vom 16. März 1967 (GVBl. S. 286) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. Die Bescheinigung wird erteilt, sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Mit der Aushändigung dieser Bescheinigung wird der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei der Fachlichen Prüfung, sobald feststeht, daß ein Fach nicht bestanden ist. In diesem Fall kann die Prüfung in dem anderen Fach fortgesetzt werden.“
2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei Wiederholung der Fachlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer auf Antrag nur in dem Fach

geprüft, das er nicht bestanden hat. Hat der Prüfungsteilnehmer wegen der Ergebnisse in beiden Fächern nicht bestanden, so muß er die Prüfung im gesamten Umfang wiederholen, jedoch kann die Facharbeit auf Antrag auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

Ist die Pädagogische Prüfung wegen der im zweiten Ausbildungsabschnitt erzielten Ergebnisse nicht bestanden, so werden die Ergebnisse aus dem im ersten Ausbildungsabschnitt abgelegten Prüfungsteilen auf die Wiederholungsprüfung auf Antrag angerechnet; der erste Ausbildungsabschnitt braucht in diesem Fall nicht erneut durchlaufen zu werden. Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 müssen die Pädagogische Prüfung im gesamten Umfang wiederholen.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt

für die Fachliche Prüfung	75,— DM,
für die Wiederholung der Fachlichen Prüfung nur in einem Fach gem. § 8 Abs. 2 und für eine Zusatzprüfung zur Fachlichen Prüfung	35,— DM,
für die Pädagogische Prüfung	80,— DM,
für die Wiederholung der im II. Ausbildungsabschnitt abzulegenden Teile der Pädagogischen Prüfung gem. § 8 Abs. 2	50,— DM,
für die Pädagogische Prüfung in den Fällen des § 1 Abs. 2	40,— DM“.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1967 in Kraft. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für Prüfungsteilnehmer maßgebend, die im Jahre 1967 das erste Mal die Fachliche Prüfung ablegen.

München, den 19. Januar 1968

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

#### Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Januar 1968 Vf. 5 — VII—66 betreffend den Antrag des Oberamtsrichters Dr. Ferdinand Zehelein in Bad Kissingen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldungsordnung A des Bayer. Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), soweit darin Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter an Drei-Richtergerichten in die Besoldungsgruppe 14 eingestuft sind.

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Januar 1968 bekanntgemacht.

München, den 29. Januar 1968

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Der Generalsekretär:

Dr. M e d e r, Vizepräsident

Vf. 5—VII—66

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Oberamtsrichters Dr. Ferdinand Zehelein in Bad Kissingen

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Besoldungsordnung A des Bayer. Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), soweit darin Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter an Drei-Richtergerichten in die Besoldungsgruppe 14 eingestuft sind,

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1968, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Bäurle,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Hauth, Oberlandesgericht Nürnberg,
2. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
3. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
4. Senatspräsident Dr. Stürmer, Oberlandesgericht München,
5. Senatspräsident Kohler, Oberlandesgericht München,
6. Senatspräsident Dr. Grube, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Preisenhammer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

folgende

#### Entscheidung:

Das Bayer. Besoldungsgesetz vom 14. Juni 1958 in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) verstößt in seiner Anlage I, Besoldungsordnung A, dadurch gegen die Bayerische Verfassung, daß es die Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen in die Besoldungsgruppe A 14, die Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 richterlichen Planstellen dagegen in die Besoldungsgruppe A 15 einstuft.

#### Gründe:

##### I.

Die Anlage I (Besoldungsordnungen) zum Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 14. 6. 1958 (GVBl. S. 101) in der Neufassung vom 16. 7. 1965 (GVBl. S. 157) führt in Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 14 auf:

Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter.

In die Besoldungsgruppe 15 derselben Besoldungsordnung sind eingestuft:

Amtsgerichtsdirektoren

als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen,  
als Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen,

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen.

Nach der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe 14 erhalten Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter eine unwiderrufliche, ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 80 DM (nunmehr 86,53 DM); Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen erhalten nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 15 eine solche Zulage von 150 DM (nunmehr 162,24 DM).

## II.

Der Oberamtsrichter Dr. Ferdinand Zehelein, aufsichtführender Richter des Amtsgerichts Bad Kissingen, beantragt festzustellen, daß „im Bayer. Besoldungsgesetz vom 16. 7. 1965 (GVBl. S. 157) Anlage 1, Besoldungsordnung A Gruppe 14, die Einfügung ‚Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter‘ verfassungswidrig ist, soweit Aufsichtsrichter an Drei-Richtergerichten betroffen sind.“

Zur Begründung vergleicht er die Verhältnisse beim Amtsgericht Bad Kissingen, das 3 Richterplanstellen aufzuweisen hat, mit denen des Amtsgerichts Schweinfurt (10 Richterplanstellen, davon 3 Amtsgerichtsdirektoren) und führt dazu im wesentlichen aus: Beim Amtsgericht Schweinfurt sei einmal der vierte und zweimal der dritte Richter ein Direktor; beim Amtsgericht Kissingen treffe auf 3 Richter kein Direktor. Einer der Richter beim Amtsgericht Schweinfurt sei Direktor in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter. Bei diesem Gericht, das er als Beispiel auch für andere mit 10 Richtern besetzte Amtsgerichte anführe, habe es bisher keine Abteilungen gegeben, denen ein Richter vorgestanden wäre. Die Leitung des Amtsgerichts mit allen Verwaltungsgeschäften habe beim Vorstand gelegen, der dadurch nicht ausgelastet gewesen sei und auch eine richterliche Geschäftsaufgabe (Jugendschöffengericht) wahrgenommen habe. Daraus gehe hervor, daß die Bildung einer Abteilung für den dritten Direktor überflüssig gewesen und nur pro forma geschehen sei, um die Direktorstelle zu rechtfertigen.

Zwar sei jede Stellenhebung für Richter als längst fällig zu begrüßen. Es müsse aber der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) gewahrt bleiben. Die Einstufung der Oberamtsrichter bei den Drei-Richtergerichten verstoße gegen diesen Verfassungssatz, weil sie bei Gleichbehandlung in die Besoldungsgruppe A 15 hätten eingestuft werden müssen. Er selbst als Vorstand eines solchen Gerichts mit 24 Beamten und Angestellten leiste — neben seiner Tätigkeit als Schöffengerichtsvorsitzender — eine weit umfangreichere und verantwortungsvollere Verwaltungsarbeit als sie einem Abteilungsleiter eines Zehn-Richtergerichts übertragen werden könne. Als Oberamtsrichter bekomme er aber eine geringere Besoldung und weniger Urlaub. Sein Sozialprestige sei geringer, was gerade für die Spitze einer Justizbehörde an einem kleineren Ort, wo fast jeder die in der Öffentlichkeit wirkenden Staatsbediensteten kenne, von Bedeutung sei. Es sei zwar nicht zu bezweifeln, daß die Verhältnisse bei einem Amtsgericht mit nur 3 Planstellen anders lägen als bei Gerichten mit mehr Planstellen. Unverständlich sei aber — und darin liege hier die Ungleichheit —, daß die Zahl der Richter an sich die höhere Bezahlung eines Richters als Abteilungsleiter (Direktor) rechtfertigen solle, von dem, was die Verwaltungstätigkeit anlange, weniger verlangt werde als von dem Vorstand eines Drei-Richtergerichts. Die angegriffene Regelung, nach der die Vorstände der Drei-Richtergerichte und die Abteilungsleiter der Zehn-Richtergerichte verschieden eingestuft seien, beruhe auf Formalismus und verstoße gegen den Gleichheitssatz. Im übrigen ergebe ein Vergleich der Besoldungsregelung von 1965 mit dem früheren Rechtszustand, daß auch die Vorstände der Amtsgerichte mit 1, 2 und 4 Planstellen durch die sog. Harmonisierungsnovelle aufgerückt seien, während die

aufsichtführenden Richter der Gerichte mit 3 Planstellen geblieben seien, was sie waren. Die Grenze zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 dürfe nach allem nicht zwischen den Abteilungsleitern des Zehn-Richtergerichts und dem Vorstand des Drei-Richtergerichts gezogen werden, sondern da, wo sie richtigerweise früher gewesen sei, nämlich zwischen dem Vorstand des Drei-Richtergerichts und den übrigen Oberamtsrichtern.

## III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist nach Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag beantragt die Abweisung des Antrags. Die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 bei Amtsgerichtsdirektoren lägen bei der Anzahl der gerichtlichen Planstellen: 1—3 = A 14, 4 und mehr = A 15. Die Anzahl der Richter sei das einzige Unterscheidungsmerkmal. Alle anderen Erwägungen des Antragstellers, der seine Tätigkeit als Aufsichtsrichter mit der eines Abteilungsleiters beim Zehn-Richtergericht vergleiche, lägen neben der Sache. Sie könnten im Einzelfall zutreffen, beeinflussten aber nicht den Maßstab des Gesetzes, der abstrakt verstanden werden müsse. Ein willkürlicher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz könne in der Anwendung dieses Maßstabes, der im Grundsatz seit jeher üblich sei, nicht erblickt werden.

2. Der Senat hält den Antrag ebenfalls für unbegründet. Bei der Anwendung des Gleichheitssatzes könnten nur gesetzliche Regelungen, nicht rein tatsächliche Verhältnisse miteinander verglichen werden. Es könne aber nicht in Abrede gestellt werden, daß ein Amtsgericht mit nur 3 richterlichen Planstellen etwas anderes sei als ein Amtsgericht mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen. Es lägen daher keineswegs gleiche Tatbestände vor. Wenn ferner in Besoldungsgruppe A 15 bei Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter vorgesehen seien, so ließen sich solche Amtsgerichte erst recht nicht auf eine Stufe mit Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen setzen. In welchem Maße von der Bildung von Abteilungen Gebrauch zu machen sei, regule das Gesetz nicht. Der Antragsteller könne daher nicht dem Gesetzgeber den Vorwurf machen, beim Amtsgericht Schweinfurt, das er zum Vergleich anführe, sei von der Möglichkeit der Bildung von Abteilungen ein unsachgemäßer Gebrauch gemacht worden.

3. Die Staatsregierung hat im wesentlichen ausgeführt: Der dem Gesetzgeber im Rahmen des Gleichheitssatzes eingeräumte weite Ermessensspielraum müsse besonders bei Fragen des Besoldungsrechts berücksichtigt werden. Die Bewertung der Ämter der dienstaufsichtführenden Richter der Amtsgerichte nach der Zahl der richterlichen Planstellen sei sachgerecht, da sie — besser als etwa eine Bewertung nach der Zahl der Einwohner des Gerichtsbezirks — dem jeweiligen Geschäftsanfall und damit auch der mit der Dienstaufsicht verbundenen Verantwortung entspreche. Die angefochtene differenzierende Regelung solle gerade den Gesichtspunkten der Angemessenheit und Gerechtigkeit Rechnung tragen. Auf eine frühere Gleichstellung von Richtergruppen könne sich der Antragsteller nicht berufen, da eine Neubewertung von Ämtern durch den Gesetzgeber selbst dann nicht ausgeschlossen sei, wenn sich die Elemente, nach denen das Amt zu beurteilen sei, nicht geändert hätten. Auch an dem Beispiel des Amtsgerichts Schweinfurt könne die angefochtene Regelung nicht als der Gerechtigkeit und damit dem Gleichheitssatz zuwiderlaufend ausgewiesen werden. Die drei Amtsgerichtsdirektoren dieses mit mehr als 9 Planstellen ausgestatteten Amtsgerichts hätten die bei dem Gericht gebildeten Abteilungen für Zivil-

sachen, für Strafsachen und für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu leiten. Die Ämter der ständigen Vertreter der Leiter von Gerichten mit mehr als 9 Planstellen und der Abteilungsleiter bei diesen Gerichten wiesen gegenüber dem Amt des aufsichtsführenden Richters bei Gerichten mit 1 bis 3 richterlichen Planstellen hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit Unterschiede auf. Insbesondere sei in der Regel davon auszugehen, daß bei den größeren Gerichten durch die dort mögliche Spezialisierung die größere Geschäftslast der aufsichtsführenden Richter sich nicht mehr voll in der Zahl der Richterplanstellen niederschläge. Denn es sei eine Erfahrungssache, daß ein Richter, der nur ein bestimmtes Rechtsgebiet zu bearbeiten habe, auf seinem Fachgebiet aufgrund seiner besonderen Sachkunde einen größeren Arbeitsanfall bewältigen könne als ein Richter, der sämtliche bei einem Amtsgericht anfallenden Angelegenheiten zu erledigen habe. Deshalb könne bei den größeren Gerichten wegen der dort möglichen Spezialisierung im Verhältnis zu den kleinen Amtsgerichten von den einzelnen Richtern eine größere Geschäftslast bewältigt werden, die sich auch auf die Geschäftsbelastung der aufsichtsführenden Richter auswirke. Diesem Umstand werde auch bei der Zuweisung der Richterplanstellen Rechnung getragen. Bei den Amtsgerichten mit mehr als 9 Richterplanstellen solle außerdem für den Fall, daß der Leiter des Gerichts und sein ständiger Vertreter verhindert seien, ein Amtsgerichtsdirektor zur weiteren Vertretung zur Verfügung stehen. Im übrigen trage diese Eingruppierung auch der Einstufung bei anderen Gerichten und bei Verwaltungsbehörden Rechnung. Hier seien anzuführen das Amt des Arbeitsgerichtsdirektors als des ständigen Vertreters des Leiters des Arbeitsgerichts München (12 richterliche Planstellen), das Amt des Sozialgerichtsdirektors als des ständigen Vertreters des Sozialgerichtspräsidenten (10—33 richterliche Planstellen) sowie des Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiters bei Staatsanwaltschaften mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk. Durch die Einstufung der ständigen Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 9 richterlichen Planstellen und der Abteilungsleiter bei diesen Gerichten in Besoldungsgruppe A 15 sei jedenfalls der Ermessensspielraum des Gesetzgebers nicht überschritten worden. Da eine untere Grenze für die Einstufung habe gezogen werden müssen, könne es nicht als willkürlich und als Verstoß gegen den Gleichheitssatz bezeichnet werden, wenn diese untere Grenze für die Amtsgerichtsdirektoren als Aufsichtsrichter bei Gerichten mit 4 richterlichen Planstellen und als Abteilungsleiter sowie als ständige Vertreter der Gerichtsvorstände bei Gerichten mit 10 richterlichen Planstellen gezogen worden sei. Im übrigen sollte nicht verkannt werden, daß bei der Verwaltung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 15 vielfach besoldungsmäßig nicht an bestimmte Funktionen gebunden sei, so daß es der Verwaltung freigestellt sei, mit welchen Funktionen sie Beamte dieser Besoldungsgruppe betraue. Wenn der Antragsteller schließlich noch geltend mache, daß der Schöffengericht beim Amtsgericht Schweinfurt ein Amtsgerichtsdirektor, beim Amtsgericht Bad Kissingen dagegen ein Oberamtsrichter sei, so verkenne er, daß die richterlichen Funktionen bei den Amtsgerichten für die Einstufung nicht entscheidend sein dürften.

#### IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

Der Antragsteller rügt einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, also gegen Art. 118 Abs. 1

BV, der ein Grundrecht verbürgt. Daß er dabei statt der bayerischen Verfassungsnorm den inhaltlich übereinstimmenden Art. 3 GG, den der Bayer. Verfassungsgerichtshof nicht zum Maßstab nehmen könnte, anführt, ist unschädlich (VerfGH 10, 101/105 und ständige Rechtsprechung).

Die prozessualen Voraussetzungen des Art. 98 Satz 4 BV und des Art. 53 Abs. 1 VfGHG sind daher erfüllt.

2. Der Zulässigkeit der Popularklage steht auch nicht entgegen, daß der Antragsteller nicht einen ersatzlosen Wegfall der von ihm als verfassungswidrig angegriffenen Vorschrift erstrebt, vielmehr im Kern geltend macht, daß der Gesetzgeber die Oberamtsrichter bei den mit 3 Richterplanstellen ausgestatteten Amtsgerichten unter Verletzung des Gleichheitssatzes nicht in die Besoldungsgruppe 15 eingestuft habe. Denn auch die damit gerügte Unterlassung des Gesetzgebers kann Gegenstand einer Popularklage sein (VerfGH 11, 203/213; 13, 89/95; 14, 30/35; 18, 43/48; 19, 121/128; 20, 51/54; vgl. BVerfGE 8, 28/37).

#### V.

A. 1. Der Gleichheitssatz, der auch den Gesetzgeber bindet, untersagt, gleichliegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln; dagegen ist wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Er verlangt keine schematische Gleichbehandlung, sondern läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Er verbietet Willkür. Es bleibt aber dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen ist. Nur wenn die äußersten Grenzen dieses Ermessens überschritten sind, wenn für die getroffene Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt, ist der Gleichheitssatz verletzt (VerfGH 15, 59/67; 18, 16/24; BVerfGE 4, 144/155; 14, 221/238).

Die Verfassungsgerichte haben also bei der Normenkontrolle Zurückhaltung zu üben. Das gilt insbesondere bei Besoldungsregelungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 12, 326/333 und 13, 356/362) hat diesen Grundsatz betont und die Schwierigkeiten herausgestellt, die sich ergeben, wenn Dienstposten verschiedener Laufbahnen miteinander verglichen werden sollen und „überindividuelle Gesichtspunkte“ (BVerfGE 13, 356/366) im Spiel sind. Es handelte sich jedoch in den vom Bundesverfassungsgericht behandelten Fällen um Beamte verschiedener Laufbahnen, in denen ein Dienstpostenvergleich besonders erschwert ist. Im vorliegenden Verfahren ist die Problematik deshalb geringer, weil Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also Besoldungsempfänger ein und derselben Dienstlaufbahn, in ihrer Stellung miteinander zu vergleichen sind. Daß in derartigen Fällen sich die Einhaltung des Gleichheitssatzes durch den Gesetzgeber eher kontrollieren läßt als bei verschiedenen Laufbahnen, ist auch vom Bundesverfassungsgericht hervorgehoben worden (BVerfGE 13, 356/363/364). Im übrigen hat der Gesetzgeber bei seiner Besoldungsregelung auch zu beachten, daß nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums die Bezüge je nach der Bedeutung eines Amtes und der mit ihm verbundenen Verantwortung abzustufen sind (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV, vgl. VerfGH 20, 51/55 mit weiteren Nachweisen).

2. Die hiernach vorzunehmende Überprüfung hat sich nicht, wie der Vertreter des Landtags meint, auf einen Vergleich der in Betracht kommenden Gerichte zu beschränken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß

zwischen einem Amtsgericht mit 10 Richterplanstellen und einem solchen mit nur 3 Richterplanstellen großenmäßige Unterschiede bestehen. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich aber nicht um die Bewertung von Gerichten, sondern um den Vergleich von bestimmten Richterposten bei der einen und der anderen Gruppe von Gerichten. Es ist auch nicht etwa die Stelle des aufsichtführenden Richters eines Drei-Richtergerichts mit der des Leiters eines Zehn-Richtergerichts oder der seines ständigen Vertreters zu vergleichen; daß hier Unterscheidungsmerkmale gegeben sind, die eine verschiedene besoldungsmäßige Einstufung rechtfertigen können, bezweifelt der Antragsteller selbst nicht. Anzukommen hat es vielmehr nach dem — insoweit begrenzten — Antrag ausschließlich darauf, ob zwischen dem Posten der „Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter“ bei Amtsgerichten mit 10 Richterplanstellen (also der dritten Direktoren dieser Gerichte) und dem Posten der „Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter“ bei Gerichten mit 3 Richterplanstellen Unterschiede bestehen, die sich aus der Tätigkeit, Leistung, Verantwortung oder Arbeitslast (vgl. BVerfGE 12,326/334) oder auch aus anderen irgendwie einleuchtenden Gründen ergeben können und die eine besoldungsrechtliche Differenzierung zugunsten der ersten Gruppe als nicht evident unsachlich erscheinen lassen. Dabei hat es wiederum, wie die Staatsregierung mit Recht betont, lediglich auf die mit den beiden Posten verbundene verwaltungsmäßige Tätigkeit anzukommen, denn ausschließlich hieran („als Abteilungsleiter“, „als aufsichtführender Richter“) ist vom Gesetzgeber bei der besoldungsrechtlichen Einstufung angeknüpft worden.

3. Eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit des Abteilungsleiters bei einem Amtsgericht ist nicht vorhanden. Das Gerichtsverfassungsgesetz und das bayer. Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes kennen Gerichtsabteilungen als Verwaltungseinheiten ebensowenig wie das Deutsche Richtergesetz oder das Bayer. Richtergesetz. Es sind auch, jedenfalls soweit es sich um Gerichte mit 10 Richterplanstellen handelt, keine allgemeinen Bekanntmachungen oder Entschlüsse, die sich mit dem Aufgabenkreis der Abteilungsleiter befassen, ersichtlich. Gebildet wurden Abteilungen bei den Zehn-Richtergerichten nach Inkrafttreten der Besoldungsreform von 1965 durch Verfügungen, die der übergeordnete Landgerichtspräsident mit Billigung des Staatsministeriums der Justiz erließ. Bei diesen Amtsgerichten bestehen seitdem je 3 Abteilungen. Die Aufgliederung ist dabei zumeist nach den Geschäftsbereichen der richterlichen Tätigkeit (Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit, freiwillige Gerichtsbarkeit) vorgenommen worden. Die Abteilungsleiter sollen Verwaltungsaufgaben erledigen, die in dem entsprechenden richterlichen Geschäftsbereich anfallen. Zu Abteilungsleitern wurden regelmäßig bestellt 1.) der Leiter des Amtsgerichts, 2.) sein ständiger Vertreter sowie 3.) ein weiterer Richter des Amtsgerichts, der in dieser seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter in die Besoldungsgruppe 15 (Amtsgerichtsdirektor) eingestuft ist und um dessen Stellung im Vergleich zu den Oberamtsrichtern als aufsichtführenden Richtern bei den Drei-Richtergerichten es im vorliegenden Verfahren geht.

4. Die in der amtsgerichtlichen Praxis anfallenden Justizverwaltungsaufgaben (zum Begriff vgl. Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz — 1965 — Anm. 3 zu § 4 EGGVG) lassen sich im wesentlichen wie folgt umreißen:

a) Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtsgerichts; hierzu gehört insbesondere die Abgabe dienstlicher Beurteilungen über die Beamten und die Verbescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden, die sich gegen nichtrichterliche

Dienstkräfte richten. Insoweit sind der Amtsgerichtsdirektor als Leiter des Amtsgerichts und ebenso der Oberamtsrichter als aufsichtführender Richter Dienstvorgesetzte. Über die Richter des Amtsgerichts steht ihnen hingegen eine Dienstaufsicht nicht zu; Dienstvorgesetzter ist hier der Landgerichtspräsident. Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus Art. 38 Nr. 4 und Art. 39 Abs. 1 und 2 AGGVG, einer Regelung, die auch mit dem früheren Rechtszustand übereinstimmt (vgl. dazu die — nicht zu Bundesrecht gewordenen, durch Art. 42 Nr. 5 AGGVG aufgehobenen — §§ 14 bis 16 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. 3. 1935 — RGBl. I S. 403 —; Löwe-Rosenberg a. a. O. Anhang C S. 965 f.; Baumbach-Lauterbach, Anhang II hinter § 21 GVG; a. A. hinsichtlich des landesrechtlichen Charakters der Vorschriften der Verordnung, die die Dienstaufsicht regeln, Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, RdNr. 10 zu § 26).

b) Verteilung der Geschäfte unter die Beamten, Angestellten und Arbeiter; der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst wird dagegen bei den nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten vom Präsidium des Landgerichts aufgestellt (§§ 22b, 22c Abs. 2 GVG).

c) Einstellung von Angestellten und Arbeitern auf den dem Amtsgericht zugeteilten Stellen, ferner Kündigung und — vom Oberlandesgerichtspräsidenten genehmigte — Höhergruppierung von Angestellten.

d) Vorermittlungen gegen Beamte gemäß Art. 22, 23 DStO; im begrenzten Rahmen der Art. 12 und 25 DStO Verhängung von Dienststrafen.

e) Ausübung der Aufsicht über die dem Amtsgericht zugewiesenen Rechtsreferendare.

f) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel; Unterhaltung des Dienstgebäudes im Rahmen der hierfür zugewiesenen Mittel und Vorbehandlung sonstiger Bauangelegenheiten.

g) Leitung des Gerichtsgefängnisses am Sitze eines Amtsgerichts, an dem kein Landgericht ist (Nr. 12 Abs. 2 DVollzO — JMBL 1962 S. 44/48).

h) Strafvollstreckung im Rahmen des § 451 StPO.

i) Abgabe von Äußerungen zu Gnadengesuchen nach § 11 BayGnO (BayBS III S. 190).

k) Sonstige Verwaltungsgeschäfte, insbes. Erledigung von Berichtsaufträgen des Landgerichtspräsidenten, Abgabe von Stellungnahmen für die — vom Landgerichtspräsidenten zu fertigenden — dienstlichen Beurteilungen über Richter oder zu Dienstaufsichtsbeschwerden über Richter, Entscheidung von Gesuchen um Akteneinsicht, Durchführung von Dienstunfallverhandlungen, Urlaubsbewilligungen.

5. Bei einer Prüfung, welche der soeben aufgeführten Justizverwaltungsgeschäfte dem aufsichtführenden Oberamtsrichter eines mit 3 Richterplanstellen ausgestatteten Amtsgerichts einerseits und dem Amtsgerichtsdirektor als Abteilungsleiter bei einem Amtsgericht mit 10 Richterplanstellen zufallen, ergibt sich:

a) Der Oberamtsrichter hat alle Aufgaben, die auf dem Verwaltungssektor anfallen können, selbst zu behandeln und alle hierher gehörigen Entscheidungen zu treffen; lediglich wenn er verhindert ist, hat sein Vertreter tätig zu werden.

b) Dem Amtsgerichtsdirektor in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter werden nur Ausschnitte aus dem Verwaltungsbereich zufallen können, nämlich solche Geschäfte, die unmittelbar seine Abteilung betreffen (vgl. dazu oben V A 3). Auch hier kann er aber

als Abteilungsleiter selbst keine Entscheidungen fällen. Er wird lediglich vorbereitende Arbeit leisten für die dem leitenden Amtsgerichtsdirektor zustehende und von ihm zu verantwortende Entscheidung. So wird er, wenn sich die Notwendigkeit dienstaufsichtlichen Einschreitens gegen einen in seiner Abteilung tätigen Beamten ergibt, wohl die notwendigen Erhebungen durchführen und dem Leiter des Amtsgerichts einen Vorschlag für die Weiterbehandlung machen. Dienstvorgesetzter nach Art. 38, 39 AGGVG ist er jedoch nicht. Auch bei den Beurteilungen der Beamten hat er höchstens dem Leiter des Amtsgerichts einen Beitrag zu liefern, dessen Verwertung dann in dessen Ermessen steht. In ähnlicher Weise wird er wohl mitwirken, wenn der Leiter des Amtsgerichts seinerseits dem Landgerichtspräsidenten Stellungnahmen für die Beurteilung der Richter vorlegt. Das alles sind Gepflogenheiten, wie sie sich bei Amtsgerichten in der Praxis entwickelt haben. Eine rechtliche Grundlage, die dem Abteilungsleiter einen Anspruch auf Mitwirkung einräumt, besteht nicht. Vorstandsgeschäfte hat er in eigener Verantwortung lediglich dann wahrzunehmen, wenn sowohl der leitende Amtsgerichtsdirektor als auch dessen regelmäßiger Vertreter verhindert sind und er dann als weiterer Vertreter einspringen muß; solche Fälle werden aber regelmäßig nur sehr selten eintreten. Dies alles gilt in gleichem Maße für die oben unter a—f und k aufgeführten Verwaltungsgeschäfte.

Zu den unter 4 g, h und i bezeichneten Aufgaben ist noch zu bemerken:

Die Leitung von Gerichtsgefängnissen ist keine spezifische Aufgabe des Vorstandes eines mit 10 oder mehr Richterplanstellen ausgestatteten Gerichtes. Da sich die Zehn-Richtergerichte (mit 2 Ausnahmen) am Sitz des Landgerichts befinden, ist Gefängnisvorstand regelmäßig nicht ein Amtsgerichtsdirektor, sondern der Oberstaatsanwalt beim Landgericht. Andererseits gibt es noch vereinzelt kleine Gerichte, deren aufsichtführenden Oberamtsrichtern auch noch die Leitung eines Gerichtsgefängnisses obliegt.

Die Aufgaben, die dem Amtsrichter auf dem Gebiet der Strafvollstreckung zufallen, zählen zwar zu den Justizverwaltungsangelegenheiten (vgl. Löwe-Rosenberg a. a. O. Anm. II zu § 451 StPO). Sie sind aber nach § 451 Abs. 3 StPO, § 5 StVollstrO (BayBSVJu IV S. 107) dem Amtsrichter zugewiesen, der „im ersten Rechtszug als Einzelrichter entschieden hat“. Es handelt sich also nicht um eine Tätigkeit, die dem (dritten) Amtsgerichtsdirektor in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter zufällt. Das gilt auch für die Äußerungen, die der Amtsrichter nach der Gnadensordnung abzugeben hat.

6. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß Aufgabenbereich, Leistung, Arbeitslast und Verantwortung, die mit dem Amt des aufsichtführenden Oberamtsrichters eines mit 3 Richterplanstellen ausgestatteten Amtsgerichts verbunden sind, jedenfalls nicht geringer sind als der Ausschnitt aus den Verwaltungsaufgaben, der einem Abteilungsleiter (dritter Direktor) bei einem Zehn-Richtergericht zufallen kann. An diesem Ergebnis vermag auch der Hinweis der Staatsregierung, daß die Richter an größeren Gerichten spezialisiert und deshalb produktiver seien, nichts zu ändern. Denn das gleiche gilt entsprechend für den Abteilungsleiter, dessen Verwaltungsaufgabe auf den Tätigkeitsbereich seiner Abteilung beschränkt und insoweit ebenfalls „spezialisiert“ ist. Neben der Sache liegen schließlich auch die Vergleiche mit den Besoldungsverhältnissen bei den Arbeitsgerichten und Sozialgerichten. Denn bei den von der Staatsregierung angeführten Stellen der Besoldungsgruppe A 15 handelt es sich um die der ständigen Vertreter des Behördenvorstands; daß die entsprechende Einstufung des (zweiten) Direktors als ständigen Vertreters des Leiters eines Zehn-

Richtergerichts in diese Besoldungsgruppe auf sachlich gerechtfertigten Erwägungen beruht, wird aber — wie bereits erwähnt — von keiner Seite bezweifelt. Die schließlich noch angeführten Stellen von Oberstaatsanwälten als Abteilungsleitern bei den großen Staatsanwaltschaften mit über 50 Planstellen lassen sich bei der grundlegenden Verschiedenheit der Aufgabenbereiche ebensowenig zum Vergleich heranziehen wie der Hinweis auf die Besoldungsverhältnisse der Verwaltungsbeamten, bei denen Geschäftsaufgabe und Besoldungsgruppe nicht so sehr aneinander gebunden seien wie im richterlichen Dienst.

B. I. Es ist auch sonst — außerhalb des bisher behandelten Inhalts der beiden zu vergleichenden Ämter — nichts ersichtlich, was die vom Gesetzgeber bei der Eingruppierung vorgenommene Differenzierung irgendwie sachlich einleuchtend erscheinen lassen könnte.

1. Eine Notwendigkeit, das Amt des Richters an einem mit 10 Planstellen ausgestatteten Gericht durch Schaffung einer Stelle für einen dritten Direktor erstrebenswerter zu machen und damit etwaigen Besetzungsschwierigkeiten (vgl. VerfGH 16,18/30; BVerfGE 12,326/335) zu begegnen, besteht nicht. Es sind im Gegenteil Gerichte dieser Größenordnung begehrter und erfahrungsgemäß leichter zu besetzen als die in kleineren Orten gelegenen Drei-Richtergerichte.

2. Die Regelung zugunsten der Gerichte mit 10 Richterplanstellen kann sich auch nicht auf eine Tradition berufen. Solche Gerichte waren, soweit ersichtlich, vor der Besoldungsreform von 1965 niemals mit 3 Direktoren besetzt.

3. Auch Erwägungen finanzieller Art lassen sich nicht ins Feld führen. Sie können es niemals als sachgerecht erscheinen lassen, wenn aus einer größeren Gruppe, die nach allen bereits untersuchten Merkmalen keine Unterschiede zugunsten eines Teiles aufweist, einige wenige Angehörige herausgegriffen und in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft werden. Dies gilt selbst dann, wenn für eine Höherbesoldung der ganzen Gruppe nicht genügend Mittel verfügbar wären und es allgemein erwünscht erschiene, wenigstens einige weitere Beförderungsstellen zu schaffen (vgl. in diesem Zusammenhang BVerfGE 19,76/84). Die am Verfahren beteiligten Staatsorgane haben sich im übrigen selbst nicht auf derartige Gesichtspunkte berufen.

II. Der Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) und der hergebrachte aus Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV abzuleitende Grundsatz (s. oben IV A 1), daß die Bezüge der Beamten und ebenso der Richter je nach der Bedeutung des Amtes und der damit verbundenen Verantwortung gleich oder verschieden zu bewerten sind, fordern somit für den vorliegenden Fall, daß die (dritten) Direktoren als Abteilungsleiter an einem mit 10 Planstellen ausgestatteten Amtsgericht und die Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter eines Drei-Richtergerichts besoldungsmäßig nicht ungleich behandelt werden. Der Gesetzgeber, der dies bei der Besoldungsreform von 1965 nicht beachtet hat, hat dadurch gegen die Verfassung verstoßen. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, in solchen Fällen selbst eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Regelung herzustellen. Er kann lediglich eine begünstigende oder benachteiligende Norm für verfassungswidrig erklären und damit ersatzlos beseitigen, oder aber er kann feststellen, daß die unterbliebene Gleichbehandlung, also das Unterlassen des Gesetzgebers, verfassungswidrig ist (vgl. dazu die unter IV 2 angeführten Rechtsprechungsnachweise). Im vorliegenden Fall erschien es geboten, den zweiten Weg zu beschreiten, zumal es sich bei der Besoldungsordnung um eine Gesamtregelung handelt, aus deren Gefüge nicht ohne gleich-

zeitigen Ersatz eine Einzelbestimmung herausgebroschen werden soll. Es war demnach auszusprechen, daß das Bayer. Besoldungsgesetz, Anlage I, Besoldungsordnung A dadurch gegen die Verfassung verstößt, daß es die Oberamtsrichter als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen in die Besoldungsgruppe A 14, die Amtsgerichtsdirektoren als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 richterlichen Planstellen dagegen in die Besoldungsgruppe A 15 einstuft. Es wird Sache

des Gesetzgebers sein, nunmehr die unterschiedliche besoldungsrechtliche Behandlung beider Gruppen zu beseitigen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Bäurle	gez. Hauth	gez. Dr. Kolb
gez. Dr. Meder	gez. Dr. Stürmer	gez. Kohler
gez. Dr. Grube	gez. Dr. Preisen- hammer	gez. Dr. Lersch